

## Eine Enquete über die Entschuldung von Grund und Boden.

KA. Im n.-ö. Landhaus tagte gestern eine vom Ackerbauministerium veranstaltete Enquete, die der Begutachtung über jene Fragen galt, welche mit der Entschuldung von Grund und Boden zusammenhängen. Die Beratung, in der Sektionschef v. P a n z den Vorsitz führte, wurde durch eine erläuternde Ansprache des Ackerbauministers Grafen *Silva-Tarouca* über Zweck und Ziele der Enquete, die mit großem Beifalle und allgemeiner Zustimmung aufgenommen wurde, eröffnet. Die Enquete war überaus zahlreich aus allen Ländern und von allen Nationen und Parteien Oesterreichs besetzt, es fanden sich in derselben alle führenden Persönlichkeiten der Landeshypothekenanstalten, der Sparkassenverbände, der Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vertreter der Raiffeisenkassen ein. Die Beratung beschäftigte sich zunächst mit der Ermittlung aller dienlichen Maßnahmen insbesondere der Landeshypothekenanstalten, Sparkassen und Raiffeisenkassen, um das Ziel einer durchgreifenden und dauernden Entschuldung von Grund und Boden zu erreichen, ferner um die Bodenbearbeitung intensiv auszugestalten und nach jeder Richtung hin auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen. Diesbezüglich wurden

### folgende Richtlinien

festgesetzt: Im allgemeinen wird anerkannt, daß für die Besitzerschuldung den Landeshypothekenbanken die erste Rolle zufällt, daß aber auch den Sparkassen die Berechtigung zugesprochen werden müsse, den gleichen Wirkungskreis auszufüllen. Dagegen soll die Beschaffung der Betriebskredite für die bessere Bewirtschaftung des Bodens in erster Reihe den Raiffeisenkassen zufallen, und zwar auch in Form von Personalkrediten. Für die Bedürfnisse der Landesverwaltungen sind die Landes-Hypothekenanstalten zu Banken auszugestalten. Ferner wurde der Grundsatz aufgestellt, in Zukunft Realkredite nur noch in Form von Amortisationshypotheken (Grundschuld mit Tilgung) zu gewähren, ob diese nun von privater Seite, von Sparkassen oder Landeshypothekenanstalten gegeben werden. Wenn letzterer Grundsatz in der Gesetzgebung durchdringt, so wird das Privatkapital sozusagen von selbst zu den Landeshypothekenbanken gedrängt und geradezu automatisch an die Sparkassen gewiesen. Vom Standpunkte einer sicheren und dauernden bauerlichen Entschuldung haben die Landeshypothekenbanken und die Pfandbriefinstitute der Sparkassen vor Belehnungen durch die reinen Sparkassen den Vorteil voraus, daß sie nicht nur amortisierbare Darlehen gewähren, sondern auch ihrerseits auf die Rückbarkeit verzichten und sich an einen festen, stets gleichbleibenden Zinsfuß binden.

In der Enquete herrschte vollständig einmütige Auffassung darüber, daß die Ausgabe von Spareinlagebüchern seitens der von spekulativen Absichten geleiteten und bloß auf Gewinn berechneten Aktienbanken volkswirtschaftlich schädlich sei und daß daher von der Regierung die gänzliche Abschaffung der Spareinlagebücher bei Banken erwirkt werden müsse. Sowohl die Landeshypothekenanstalten als auch die Raiffeisenkassen zeichnen sich ja dadurch aus, daß ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn abzielt. Dieser Umstand rechtfertigt auch ihre besondere Behandlung in steuer- und gebührenrechtlicher Beziehung.

Entsprechend der überaus zahlreichen Teilnahmen nahmen die Verhandlungen der Enquete einen sehr angelegten Verlauf.